

Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund [Fortsetzung]

Autor(en): **Muoth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1881)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dazu gesellten sich im Januar 1867 rheumatische Leiden, welche zwar nach einer Kur in Baden gehoben zu sein schienen, ihn jedoch niemals ganz zu seiner frühern Körperkraft gelangen ließen. Im Winter von 1868 auf 1869 und noch mehr im darauf folgenden Frühling nahmen seine Kräfte sichtlich ab, so daß er sich entschloß, die Sommerferien 1869 zu einer Kur in Bormio zu benutzen. Allein auch dieses Mittel hatte nicht den gewünschten Erfolg und gegen Ende August kehrte er nach Chur zurück. Wie sehr sich auch die gewaltige Willenskraft des Mannes der tödtlichen Krankheit entgegenstemmte, so nahm dieselbe doch in Bälde so sehr überhand, daß er das Bett nicht mehr verlassen konnte. Schneller als nicht bloß er, sondern Alle, die ihn kannten, es ahnten, ward seinem reichen Leben ein Ziel gesetzt — am 15. September 1869, Abends 5 Uhr, hörte sein Herz auf zu schlagen. Er hatte nur ein Alter von 58 Jahren und 9 Monaten erreicht.

Die Herrschaft St. Jörgenberg im grauen Bund.

Von Prof. Muoth.

V.

Für die Darstellung der Unterthanenverhältnisse unserer Jörgenberger zu der Abtei Disentis sind zwei Vertragsurkunden von grundlegender Bedeutung.

Es sind nämlich der Reversbrief der Gemeinde Waltensburg von 1479 und die tavanasische Composition von 1672.

Beide befinden sich in einer handschriftlichen Urfundensammlung der Familie Cadonau, im sogen. „Cadonauischen Buch.“ Die Originale hat man noch nicht gefunden. Der Reversbrief ist in einer Arbeit des Herrn Dr. Decurtius, betitelt „Landrichter Nikolaus Maißen, ein Beitrag zur Geschichte des Bündner Oberlandes“ schon einmal gedruckt. — Es sollen aber beide hier in extenso gegeben werden, weil sie zu den wichtigsten Urfunden unserer Herrschaft gehören und sonst auch ein allgemeines Interesse haben.

I. Revers der Gemeinde Waltensburg.

Wir der Aman, vnd die Geschwornen vnd ganze Gemeindt des Gerichtß zu Waltenspurg, Thuon Rhundt und verjehend öffentlich mit diesen Brieff, daß wir mit dem hochwürdigem Fürsten und Herren Johansen, Abt deß würdigen Gottshauß Disentiß, vnserem gnädigen Herren.

gütlich betragen vnd mit That frommer Leütthen überein kommen sind, vmb Frevel vnd Buosen so in dem benannten Gericht künfftiglich geschehen oder fallen wurdend, vnd sollend vnd wollend, daß gegen seinen Gnaden halten in Maß wie hernach volget?, deßgleichen Ihr Gnad gegen vns auch thun soll nach laut deß Reversbrieff, den sein Gnad vnß gegeben hand, vnd ist dem also;

Erstlichen, welcher ein redlichen Todtschlag thet, der ist Leib vnd guoth verfallen, ob aber einer ein vnehrliehen Todtschlag thete, darumb soll man noch schwerer Richten nach gerichtß erkanntniß, vnd nach der getödt.

Item eß ist abgeredt, daß ein Zetlicher gegen den anderen frid geben soll, wann er darumb vermahnet würd, vnd welcher sich deß wideret umb auf die dritte Mahnung, der ist verfallen ein Markh, vnd demnach zu jeder mahnung zweyfalt so vill, vnd ob daß alleß nit wolt versachen, so soll man denselben vngehorsamen dem Richter entworten, der soll ihn gehorsam machen, vnd soll dann füro gestrafft werden nach Gerichtserkandtnuß.

Item wir haben aufgesetzt, welcher frid geb vnd nit dann hielten, daß der verfallen sein soll zehen Markchen ohn alle Gnad, vnd füro soll e gestrafft werden, Eß sey an Leib, an Ehr, oder an Guoth nach dem, vn red vnd werckh beschehen, nach erkanntnuß deß Richtenß.

Item welcher zu einem Stoß käm, der ist schuldig, bey seinem Gnydt die Stößigen in frid zu setzen.

Item eß ist abgeredt, welcher dem anderen an sein Ehr red, vnd dieselbe nit mag beweisen, daß derselb verfallen sey Fünff Markchen ohn Gnad, vnd soll füro gestrafft werden nach Gerichtserkanntnuß.

Item eß ist aber abgeredt, welcher den anderen vor verbahnten Gericht freventlich heißt liegen, daß derselbe verfallen sein soll Fünff Markch.

Item welcher den andern Bluoth rünzig macht mit Frefel, der ist verfallen drey Landgulden, vnd welcher eine fust freventlich schlägt, der ist verfallen vier vnd zwanzig plapert.

Item welcher den anderen überlaufft zu hauß vnd zu hoff ihn freventlich zu beschädigen, der ist verfallen Fünff Markch ohne alle gnad, vnd soll füro gestrafft werden nach erkanntnuß deß gerichtß oder Richten.

Item welcher den anderen überbaut oder übermahet, vnd daß ein Richter zu klag kombt, wo sich dann daß mit Recht erfunden, so were derselb verfallen Ein Markch, als oft eß zu schulden kombt, es soll

aber solich klag niemand für den Richter bringen, er soll vor erfahren, ob ihm der so überbaut oder übermact hat, woll wandel thue.

Item eß ist auch gar luther geredt, ob einer flüchtig wird, darumb daß er nit frid wolt geben, daß derselb verfallen sein soll Fünff Marckh, ohn alle gnad, vnd ob er in solchem Jemand schadhafft machte, so soll er darzu gestrafft werden, vßgenommen ob einer Schaden gethan hat, der zum Tod sorglich were, vnd von deselben wegen an sein gewahrsame wiche, vnd sonst einer umb der wer deß wichen halb nit verfallen.

Item eß ist auch beredt, wann ein Herr oder ein Aman, ein gemeindt wolt haben, vnd er haißt gebiethen, welcher dann nicht käm, dem geboten were, der ist verfallen acht plapert, eß were dann, daß die Chafft Sach daran gesaumt hat, dero darfür genug were.

Item vnd welcher solch Buosen wie obstaht an dem Guoth nit hat abzutragen, den oder dieselben soll mann straffen an den Leib oder an seinen Ehren nach erkantnuß des Rechten, alles ungefohrlich vnd daß alleß zu einem wahren Brthundt vnd fester guter sicherheit, so haben wir gemelter Aman, Geschwornen, vnd ganze gemeindt erbeten, den Edlen, vesten Juncker Hans von Saxß, daß er sein eigen Insigel offentlich für vnß gehenkt hat an diesem Brieff, Ihm vnd seine Erben ohne Schaden, der geben an Witten Fasten, alß man zehlt von Gottes geburt Anno 1479.

(L. S.)

II. T a v a n a s i s c h e C o m p o s i t i o n v o n 1672.

Khund vnd zu wissen seye Jedermäniglich, daß nach deme Entzwschend dem hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Adelberto Abt, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß Tisentiß, an einem, so dann einer Ehrf. Gemeind zu Waltenspurg anderen theilß vnderschiedliche Mißverständnuß sich erhebt, also ist durch Vnderredung guter Herren vnd Freüden, damit allerhand Rechtßhändel, Unkosten, Widerwillen, vnd anderen inconuenienzen vermiden bleiben, auch wahre Correspondenz vnd gute Verständnuß gepflanzet werde, volgendermaasen verglichen vnd beschlossen worden:

1. Erstenß daß in krafft gegenwertigen Brieffs Endtzwüschend wohl-ermelten parteyen, der Reversbrieff datiert auß Anno Tausend vierhundert Neün vnd Sibenzig, nach seinen vollkommenen inhalt confirmiert vnd bestähtet sein solle, mit reciprocierlich versprechen, in daß künfftige daselbige zu halten vnd nachzukommen, vorbehalten daß der Jenige, welcher einen redlichen Todtschlag thete, ein solcher an leib vnd

guoth nit solle gestrafft werden, so sehr er sein unschuld nach erkantnuß deß Ehrf. Gerichts Waltenspurg darthun kann oder mag. Eß sollend hiemit auch in bester form confirmirt und bestätet sein die Kauff vnd Tauschbrieffen vmb daß Jenige so die Gemeindt Waltenspurg in gemein oder Nachbarschafften, vnd besonderbahre persohnen derselben, von Ihr Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß zu Tisentiß erkauft haben in allen wie sie es biß dato gebraucht vnd genossen haben.

2. Daß künftiger Zeit Ihr Fürstl. Gnaden, Ein Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß zu Tisentiß vnd ein ganz Ehrf. Gericht zu Waltenspurg wegen milterung der gefälten vrthlen, wie auch bandisierte persohnen von dem Bando zu liberieren, nach deme von Jemand vmb ermitlerung der vrthell begehrt oder angesprochen wird, soll alßdann ein ganz Ehrsameß gericht, Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdige Convent vnd Gottshauß oder derselbigen Anwald schuldig sein zu avisieren durch ihren geschwornen Gerichtschreiber waß begehrt seiye, mit welchem Gerichtschreiber der Jenig so umb ermitlerung der vrthell begehrt, auch gehen solle vud darnmb anhalten, hingegen soll Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß, oder wer in dero selben nammen da sein möchte, schuldig sein dem ganzen Ehrsamem Gericht zu remittieren vnd übergeben, daß sie darüber bey ihren geschwornen Eyden erkennen sollen, waß sie vermeinen daß Recht seiye, vnd waß alsdann da erkhent wird, soll darbey sein vud zu bewenden haben. Eß soll auch kein bandisierte persohn von dem Bando liberiert werden, Ehe vnd zuvor diser Jhro Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß die seinetwegen gehabte unkosten nit alliglichen wird erstattet vnd abgenommen haben, wie auch in daß künftige de bene vivendo ein genugsame Bürgschaft hochermelten Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß der Gemeindt wird gegeben haben, Eß sollend auch die vollkommenen prozesse Jhro Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß oder dero Anwald, von vermelter Ehrf. Obrigkeit der Gemeindt Waltenspurg in allen Treüwen dorten zu Waltenspurg eingehändiget werden wie von altem hero.

3. Betreffende dann die unkostungen, wann die fehler vnd angebungen Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrwürdigen Convent vnd Gottshauß wie von altem hero brüchig gewesen Notificiert werden, Sollend selbige Jeden von der Obrigkeit so selbigen behwohnen, ein ürthen zu bezahlen haben für die vrthlen der Landtsverweisung, daß Jenig So biß anhero brüchig gewesen bey aufrichtung der processen vnd criminalischen Tügen,

dem Richter alle Bagen Sechß vnd dreyßig, den Bey Richtern vnd Fürsprecheren einem Jeden Bagen vier vnd zwanzig, den ordinari geschwornen, den vieren deß zuosageß, Schreiber vnd waibel, Jeden alle tag Bagen achtzehen, vnd weiterß Soll keiner von dem Ehrsamem Gericht Waltenspurg, vnder einichen schein salari oder anderen verkostungen etwaß begehren oder forderen mögen, mit außtrucklicher erklärung, daß obige vier deß zuosageß Sollen vnd mögen zu den Criminalischen sachen nit beschriben oder zugelassen werden, Ehe vnd zuvor der Zuosatz zu Tisentiß nit auch gegenwärtig sein wird.

4. Die ernambjung der vier persohnen, So Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrw. Convent vnd Gottshauß zu der Amanschaft hat, Soll Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrw. Convent vnd Gottshauß alliglichen frey stehen, Jedoch daß von einer Jeden Nachpurschaft einer deß Thatß ernambset werde, vnd daß von Jhro Fürstl. Gnaden, Ehrw. Convent vnd Gottshauß der Amann auch in dem anderen Jahr seiner Amanschaft ernambset werde.

5. Soll der Jenige, welcher auß den vieren deß Thatß von der gemeindt zu einem Aman gesetzt vnd erwehlt würdt, alß wie eß von altem hero biß auf dise Zeit geübt vnd gebracht worden, zumahlen auch auf alle vnd Jede, So wohlen vnserß Bundtß alß gemr. 3 Püudten versamlungen, Bey- vnd Bundtstag zu einem Both gesetzt, vnd durch sein Amanschaft sein vnd bleiben, vnd solcheß so lang Ihr Fürstlichen Gnaden, Ehrw. Convent vnd Gottshauß gegenwärtigen proiect haltend vnd nachkommen, Jedoch daß er Aman deßwegen vnd alß Both von Ihr Fürstl. Gnaden, Ehrw. Convent vnd Gottshauß nicht zu Dependieren habe, Sondern einzig vnd allein von dem Ehrf. Gericht vnd gemeindt Waltenspurg, von welchen er ordiniert, instruiert vnd abgesendet wird, Soll auch ihren Befelch in allen Treüwen nachkommen vnd verrichten.

6. Weiter wird erklärt vnd verbleibt stabilliert, daß So wohlen die eine alß die andere der gesagten Ehren Partheyen in anderen, So in dem Ersten puncte genambset Sind, vnd in diser gegenwärtiger Schriftlicher verfassung (So Sie getreüwlich vnd vnuerbrüchlich in daß künfftig für Sie vnd ihre Nachkommen zu halten versprechen) nicht begriffen oder specifiiert ist, Sollen Sie partheyen in allem vnd durchauß Sein vnd verbleiben bey den Rechtamen, posseß vnd gebräuchen So ein Jeder biß heüt dato eingehabt, genossen vnd geübt hat, vnd sollend auch beyder Ehren Partheyen alle andere geschriffen, Documenten, Wißiv Schreiben vnd vrthlen, oder wie solche möchten genambset werden, vngültig erkhent, vnd in allem entträftiget sein, deme allem zu mehrerer Bekräftigung

vnd Sicherheit, So habend hochgenant Ihr Fürstl. gnaaden vnd daß Ehrwürdige Convent vnd Gottshauß, wie auch ein Ehrf. gemeindt Waltenspurg Ihre Insigel hierauff Truckhen, vnd also zwey gleichlautende Brieff verfertigen lassen, deren Jederen parth einer zugestellt vnd eingehändiget worden.

So geschehen zu Tavanasa d. 16t. Jennerß des Taufend Sechshundert vnd vier vnd Sibenzigsten Jahrß.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Nicht minder wichtig sind für die Geschichte der Herrschaft Jörgenberg die beiden folgenden Urkunden:

Tauschbrieff umb daß Schloß St. Jörgenberg zu Walten-
sburg (1539).

Wir Paulus, von Gottes Gnaden abbt des ehrwürdig gotteshaus zu Thisentis, bekennen und thun kundt allermänniglichen, daß wir mit rath zun gebe und wüssen und willen eines convents, und auch mit rath und willen des fürnemen, ehrjammen und weisen amman Marty Martin Nuth, der zeit landamman zun Thisentis, und ein ganz raths und ganzer gemeindt dasselbsten, ein auß rechten und ledlichen immerwehrenden ewigen tausch und wechsel gethan haben und tauschen auch jeko wüßentlich mit urkundt und in kraft diss brieffes mit dem frommen, ehrjammen und weisen Mathias von Rungs, seßhaft zun Waltenspurg, für uns und alle unsern des gotteshaus erben und nachkommen:

Zum ersten so geben wir dem genannten Mathias und allen seinen erben unser des gotteshaus eigen güether und namlich daß alt Schloß zu St. Jörgenberg mit seiner zuegehörde und ein fang baumgarten und krautgarten, mit aller zuegehörde, namblich den graben und was von dem graben einwärts ist, gehört auch alles zum schloß, und was von rechtswegen darzue gehört, nichts ausgenommen.

Item es ist auch lauter vorbehalten, daß der Mathias oder seine erben, wenn er nit wäre, die kirche, die im schloß ist, solle auffhalten und in ehren haben, sonder was ein herr von Thisentis mim gestrengen herr von des gotteshaus wegen schuldig ist gsin von derselbig kirchen wegen, daß soll der genannt Mathias oder seine erben allemwegen thuen, dem gotteshaus ohne schaden. Item und steßt desselbig einfang alles wie es vorgenannt ist, zue ring umb an die allgemein und so vill wald zu dem schloß von altershero je gehört hat oder noch gehören soll und mag

auch darzue. Item stadell und stallig und hoffreite ligt zwüschen dem schloß und ndern Girs mit seiner zuegehörd, wie von alter herr von rechtswegen gehört hat oder genossen ist, und dise hiernach geschriben güeter, acker und wisen; zum ersten girt genannt, acker und wisen alles an einander in einem einfang und stoßt morgenthalt an den krüzli, das man gen Ruis abgeht, und sonst an die gemeinen Allmein, wie dan zihl und markstein außweisen. Das ist alles in Waltenspurger kilchspel gelegen; und aber ein gaden statt, starpuns genant, in Rumiser kilchspel gelegen, stoßt morgenthalt an Caspar de Wallen knaben gueth. Das sie kauft hand von Martin Ellen knaben, und an den weg und abwärts ringshalb an den Rhein und aufwärts und ebenthalben an den weg und gemeinen allmein und alles, was vorgeschriben ist, wie dann zihl und markstein eigentlich außweisen, mit aller zuegehört, und was von rechtswegen je darzun gehört oder noch gehören soll und mag nichts ausgenommen, mit steg und weg, ein — und ausfahrt, grund und gred, wund und weid, wasser und wasserleithen, zwey bahnewälder und tann.

Item dargegen hat der genant Mathies dem gotteshaus sein eigen oder seine ehelichen hausfrau einen gadenstatt oder mayensäß, das man nambt Wellenthin, in Thisentiser kilchspel gelegen, daß zwen theill sein eheliche Hausfrau erlobt hat und des dritte theill er erkauft von Blazi Padrut, stoßt morgenthalt und berghalb an die gemeine allgemein und abwärts und abenthalb an Wilhelm Duffen guoth, hat genanntes stollich guet für frey eigen guet geben, wie dan zihl und markstein außweisen, mit steg und weg, ein — und ausfahrt, grund und grad, stock und steg, wun und weid, wasser und wasserleither, und mit aller zuegehörde, was von rechts wegen je derzue gehört hat oder noch gehören soll und mag, nichts ausgenommen, und ist diser redlicher und ewiger tausch geschehen und nemblich geschetzt und gesprochen uff und ab durch Junker Gaudenz von Lumbris, alter landrichter und junker Kunrad von Lumbris, auch alter landrichter und amma Marty Martin Ruth, der zeit landamma zue Thisentis bei ihren eydten geschetzt, also, daß der Mathias von Rungs die vierhundert rheinische Gulden, des der frau Clara des Vogts zue St. Jörgenberg gehört oder uf sampliche güeter gehabt hat, ausrichten und bezahlen soll, dem gotteshaus ohne kosten und schaden, und dem gotteshaus auch hundert rheinische Gulden ausrichten und bezahlen, des wir ganz und gar von des gotteshaus wegen von ihnen umb die 100 Rheinisch gulden ausgericht und wohl bezahlt findt, daß wir uns wohl benügen. Item ist auch dem genannten Mathias geben mit aller freyheit, was von

rechtswegen darzue gehört, wir entziehen uns auch für uns und unseren erben und nachkommen aller der gerechtigkeit und ansprach, so wir beide parthen an dem, so wir dem andern geben, haben, je gehabt haben oder haben möchten, setzen je einer den andern des tausches und als geschriben stah, in gantzer vollen gewalt und ewiges han, also, daß jede parth, was zu diesem tausch geben ist, wie vorgemalt, vermerkt und geschriben stah, haben mögen, nutzen und brauch, versetzen oder verkaufen, thun, schaffen und lassen, als ander ihr eigen gueth, und all ihr erben und nachkommen von jeder parth und unser erben und nachkommen ungesumbt und ungeirret in allewegen zue guoth trewe ungefahrllich.

Wir vorgeschribnen parthen ein jedliches besonder sollen, wöllen auch für unß und alle unsere erben und nachkommen, was einer dem andern in diesem Tausch geben hat, recht, gut, getrew wehren sein vor allen orth und grichten geistlichen und weltlichen, wo einer den andern bedörfte oder nothdürftig wurde, allwegen in den wehrschaft thun miestte kosten, und dem andern und seinen Erben oder nachkommen ohne ihre kosten und schaden, und das zue wahren, offenem urkunt und mehrerer sicherheit und zeugnus, das best und steth gehalten werd, jez und hernach imer ewiglich, was in diesem brieff geschriben stah, so haben wir vorgenante parth, nemblich wir Paulus von Gotes gnaden abbt des würdigen gottshaus zue Thisentis von des gottshaus wegen und all unser des gotteshaus erben und nachkommen, und ich, Mathies von Stungs, für mich und all mein erben, beide theil gebetten und erbetten, den frommen und ehrsammen und weisen amman Marti Martin Ruth, der zeit landamman zu Thisentis, daß er des landts eigen insigel an diesen brief gehenkt hat, doch ihm und seine erben und der ganz gemeindt ohne schaden. Der geben ward im Mayen tausend fünfhundert und neun und dreißigsten jahr (1539).

Auskaufsbrief der Nachbarschaft Waltensburg und Convention mit den Nachbarschaften Andest, Seth und Schlans (1733).

Kund und Zuwissen seye hiemit Männiglich, daß auf vorläuffige Vermittlung des Hochwürdigsten des H. Römischen Reichs Fürsten u. Herren Herren Joseph Benedikt Bischoffens zu Thur u. des Hochgebohrnen Herren Herren Paris des H. Königl. Reichs Grafen von Wolckenstein und Seiner Röm. Kaiserl. und Königl. Kathol. Mayestät, Würck-

lichen geheimen Rath und Abgesandten an die Köbl. Republic Bündten, alß von einer den 24^{ten} 7bris 1733 in Chur anwesend löbl. Standes-Verfammlung erhobenen Mediatoren heut dato den 20sten Monat May im Jahr nach d. gnadenreichen geburt unseres Erlösers 1734 entzwischen uns Marian Fürsten und äbften des Gottshaus Disentiß und unß dem gesamt-aldaßigem Capitel benedictiner Ordens als Verkäuffern eines — und da andern Theils der amtlichen Nachbarschafft Waltenspurg alß Käufferen, und unß deren Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß als Conventions-Interessenten, ein aufrecht=beständig= und un=widerrüßlich=ewiger Kauff und respective Verkommnuß laut nachgesetzter Contracts= und Conventions=Verfassung sich ergeben, abgehandelt, u. beschlossen worden sehe. Demnach wir der Fürst und Abbt zu Disentiß, und wir daß gesamte Convent aldort zu unsres Gottshaus förderfamer aufnahme und besseren nutzen zusehn, gut erachtet, auch unß darüberhin entschlossen haben, unsrer in Civil= und Criminalsachen bey d. Ehrfamen Nachbarschafft Waltenspurg habende Jurisdiction, samt dem in Waltenspurg uns eigenthümlich zugehörigen Hauß, Stall und garten zu veralieniren und erstbesagter Nachbarschafft Waltenspurg käufflichen zu überlassen, wie den hierüber auf von unß gethane und Trifftig erfundene Vorstellung die hierzu erforderliche genehmhaltung, und bewilligung des H. Stuhls zu Rom erlanget worden ist; Als Verkäuffer, Treten ab, geben und räumen ein von nun an zu einem wahren, würcklich und völlig erlassenen eigenthum auf ewig wir und Fürst und Abbt zu Disentiß und wir das gesamte Convent aldort Verkäuffer in unserem und unserer Successorn Nahmen für unß, und vermeldt — unsrer Successores, mit gut= wohl=bedächtlich und= ohnbefangenem Wissen und Willen, in best=beständigster Rechts=Form —, wir, welches am kräftigst= und zierlichsten beschehen soll, kann, oder mag, hiemit und in krafft dieses Briefs einer Ehrfamen Nachbarschafft Waltenspurg als Käufferin die obbedrütte Jurisdiction (so vil nemlich selbr die Nachbarschafft Waltenspurg betrifft und in allwegen mit Vorbehalt unserer bey den übrigen Nachbarschafften Andest, Ruiß, Seth und Schlanß habenden Rechten) samt in Waltenspurg unß zugehörigen Hauß, Stall und garten, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, wir mit weniger allen und jeden samt und sonders sothaner Jurisdiction Hauß, Stall und garten anhängigen Bischwärden und sowohl nützlich als onerosen Zuständigkeiten, daß ermeldter Nachbarschafft Waltenspurg private erstreckt, wie auch Hauß, Stall und garten alß ihr wahres würckliches und völlig zugehöriges eigenthum

innehaben, besitzen, behalten, exercieren, nuzen, niessen, verkauffen, und damit nach gefallen, wie es einem eigenthums-Herren wohl zustehen mag, schalten und walthen könne und möge in Form, weiß, Recht und übung, wie unsrer Vorfahrer ernambfete Jurisdiction Haus, Stall und garten besessen, exercieret, innegehabt und genossen haben, od. hätten üben, nuzen und gebrauchen können oder mögen, also u. dergestalten, daß P1mo die Nachbarschafft Waltenspurg uns Verkäufern sowohl für einen paktierten Kauff-Schilling um mehrbesagte Jurisdiction sammt Haus, Stall und garten zu Waltenspurg als auch für alle bisher erlittene und an die Nachbarschafft Waltenspurg zu fordern habende unkösten gulden Vier Tausent, fünf Hundert in guten gangbaren Sorten, den gulden zu siebenzig Bluzger, die Doppien zu 9 fl. 6 bazen, den Zeggin zu 5 fl. 5 bazen, die Ducaten zu 5 fl. 3 bazen, den Philipp zu 40 bazen gerechnet, auf nächstkünftige Pfingsten erlegen, oder aber Gulden Sechs Tausent, ebenfahl Churer Werthschaft dergestalt bezahlen solle, daß dieselbe sogleich nach ausgefertiget und ihrer Nachbarschafft Waltenspurg eingehändigtem Kauffs-Instrument gulden drehtausent paar gelt bezahle, die übrigen dreh Tausent gulden aber in zehen Jährigen ratis Jährl. mit gulden drehhundert abführe und hiemit anno 1734 auf nächstkommenden S. Joannis Baptistæ Tag den anfang mache, auch zu des Gottshauß Versicherung für solche 3000 fl. ein ordentliches mit genügsamer hypothec verwahrtes obligations-Instrument aushändige, weiteres aber ab diesen 3000 fl. keiner Verzinsung (eß wäre dan sach, daß die Nachbarschafft Waltenspurg mit bezahlung der bedungenen Fristen nit behalten würde, auf welchen fall dieselbe gehalten sein solle, den außstand von besagten 3000 fl. a tempore moræ mit 5 per cento zu verzinßen) dem Gottesshauß abzustatten schuldig seyn. P2do. daß unß dem Fürsten und Abten zu Disentiß ohngeachtet dieses Verkauffs der Titel als Herren der Herrschafft S. Georgenberg, ohne daß hierauf der Nachbarschafft Waltenspurg einiges Praejudiz zu ewigen Zeit erwachse, oder denen zu der Gemeinde Waltenspurg gehörig= und in dem Außkauff nit begriffenem Nachbarschafften Andest, Ruis Seth und Schlang eine neue und weitere Subjektion als dermalige Vergleich und Briefschafften außweisen, auferladen werde, reservieret, ihn zu schreiben, aber beyderseits bisherige observanz der Titulatur halber beh behalten verbleibe. Wogegen Pztio wir Käuffer denn Nachbarschafften Andest, Ruis, Seth und Schlang, weilen dieselbe in diß unseren außkauff, ohne daß entzwischen unß und Jhnen erstgemeldten Nachbarschafften eine

gänzliche Separation erfolge, nit verwilligen wollen, auf bereits erhaltene approbation des löblich oberen Bündts eine Separation in Civil- und Criminalsachen gegen deme, daß auch wir in Civil- u. Criminalsachen einen staab und ehgen Insiegel führen mögen, concedieren und zustehen, also daß die Nachbarschaften Andest, Ruif, Seth und Schlanß ihre sowohl Civil- als Criminalgericht ohne unsere Intervention und beisehn abhalten können.

P4to. Der Residenz und örteren halber allwo ins künfftige von denen Nachbarschaften Andest, Ruif, Seth und Schlanß die Civil- und Criminalgericht sollen gehalten, auch Torck und galgen, aufgeführt werden, hat sich das fürstl. Gottshauß Disentiß mit oftbesagten Nachbarschaften dahin verstanden, daß die Criminalsachen, od. wo sonst daß Gottshauß zu jnterveniren hat, zu Ruif sollen tractiert, auch allorten dem Gottshauß Disentiß bequem plätz und örter zu erbauung einer gefängnuß, Torck und galgens angewiesen, und welche auf die spesen mehrgemeldten fürstl. Gottshaus erbauet werden, dagegen verspricht und obligieret sich das Gottshauß Disentiß, daß es laut deme von wehland dem wohlgebohrenen Herren Joann Baptist Freiherrn von Wenseren, Ehr dessen Kais.-Abgesandten an die löbl. Republik Bündten über disen articul formieret und beederseits beliebten projects in der Nachbarschaft Ruif weder Wun noch Weid jemahls zu prætendiren, auch ohne ersterwendter Nachbarschaft Ruif Verwilligung keine güter an sich erkauften wolle. Die Civilsachen und wobei das fürstl. Stifft Disentiß nit zu jnterveniren hat, sollen zu Andest abgehandlet werden, insolang als solches denn Nachbarschaften Andest, Ruif, Seth und Schlanß gefällig sein wird. Wosern aber die übrige Nachbarschaften Ruif, Seth und Schlanß die Civilgericht, und wo das Gottshauß Disentiß nit jntervenieret, von Andest fortnehmen und anderwertig hin verlegen wollten, solle sowohl der Nachbarschaft Andest, als denn übrigen Catholischen Nachbarschaften der Gemeinde Waltenspurg frehstehen hierüber, wie gebräuchlich, gericht und recht zu nehmen. Ferners haben wir die Nachbarschaften der Gemeinde Waltenspurg, mit gutem Rath und Vorbedacht, freh- und ohngestrungenen willensß einhällig dahin unß verstanden und beschloffen, daß P5to die abscheid sollen dem Regierenden Amman zugeschickt —, die aufschriff aber, wie bishero üblich gewesen, also gestellet werden: dem Amman, Gericht und Gemeinde Waltensburg. Die abgebung deren Mehren betreffend, wie auch die sekung eines Ammans, wollen künstighin die Nachbarschaften Andest, Ruif, Seth und Schlanß den Amman sechs auf-

einand folgende Jahr auß ihrem Mittel privativè, und ohne intervention deren von Waltenspurg, die hinnach folgenden zwey Jahr aber die Nachbarschafft Waltenspurg den Amman ebenfahls auß ihrem Mittel allein und mit außschluß deren von Andest, Kuisz, Seth und Schlanß zu erwählen befugt seyn, also nemlichen, daß sechs Jahr hindurch jemand auß denn Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß, hierauf dann zwei Jahr jemand auß der Nachbarschafft Waltenspurg die Ammanschafft bedienen solle und weilen dormalen der Amman auß den Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß würklich gesetzt ist, als solle bei denen selben die ammanschafft dieses lauffend — 1734ste Jahr verbleiben, nachdeme der Nachbarschafft Waltenspurg pro annis 1735 und 1736 überlassen sein und nach derer Verfließung widerum an die Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß auf sechs Jahr kommen und also mit abwechslung 6 gegen 2 Jahr zu ewigen Zeiten fürgefahren werden. Damit die Mehren können aufgenommen werden, solle der Regierende Amman, die abschied denen Nachbarschafften der gemeinde Waltenspurg communicieren, und wenn jemand von der Nachbarschafft Waltenspurg die Ammanschafft bedient; solle denen Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß frey stehen nach Waltenspurg zu kommen und dort ihre Mehren abzugeben; ebenfahls wan der Amman auß denen Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß gesetzt ist, solle denen von Waltenspurg überlassen seyn, an den ort, wo besagte Nachbarschafften die Mehren aufnehmen, zu kommen und mit denenselben insgesamte zu mehren. Fahls aber weder die Nachbarschafft Waltenspurg sich zu denen Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß, noch dise sich nach Waltenspurg begeben wollten, solle denn Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß, wen der Amman zu Waltenspurg gesetzt ist, frey stehn, ihre Mehren entweder schriftlich oder mündlich durch Deputirte zu Waltenspurg einzugeben und so der Amman aus denen Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß gesetzt ist, solle gleichfahls denen von Waltensburg überlassen seyn, ihre Mehren an dem ort, alwo besagte Nachbarschafften die Mehren aufnehmen schriftlich oder mündlich durch Deputierte einzubringen. P6to Die Bottenchafft an allgemeine oder des oberen Pundts besondere Diäten wolle jederzeit ein Regierender Amman, 6 Jahr namlich auß denen Nachbarschafften Andest, Kuisz, Seth und Schlanß, hienach 2 Jahr auß der Nachbarschafft Waltenspurg vertreten, und ihme Amman die instruction von seiner obrigkeit gegeben werden. P7mo Die Emolumenta von der Ammanschafft sollen alleinig die hier-

zu stimmen könnenden zubeziehen haben, und ein auß der Nachbarschafft Waltenspurg erwählter Amman nur die Waltenspurger — hingegen ein von deren Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth und Schlanß gesetzter Amman alleinig die Stimmen erstbesagter Nachbarschafften zu bezahlen schuldig seyn. Die übrige Nemter sollen auf die 4 Nachbarschafften nach proportion deß Interesse, gemäß der unter gesammten 4 Nachbarschafften errichteten convention durch daß looß dividieret werden. P8vo. Die Gemeinds Rechte sollen vor jener obrigkeit gehalten werden, also zu selbiger Zeit der Amman Regierend ist. P9no. Sollen die einem Herren zu Kazinß zu stehende, und im Kauff- od. Tauschbrief enthaltene reservata, wie dieselbe bishero geübet worden, auch in diesem Contract enuncieter und sicher gestellt sein. P10mo. Nichtweniger sollen auch die Gerichtsame der Landschaft Disentiß an dem Zusatz in Criminali vorbehalten seyn. P11mo sollen von der Nachbarschafft Waltenspurg alle Brieffschafften, Documenta, Prothocolla zc., welche die Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth u. Schlanß alleinig betreffen, denenselben getreulich außgelieferet, und von denenjenigen Prothokollen, Brieffschafften und Documenten, welche die ganze Gemeind Waltenspurg betreffen, vidimierte Copien zu Handen gestellet, entgegen aber man die Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth und Schlanß einige der Nachbarschafft Waltenspurg zugehörige Brieffschafften besizeten, derselben gleichfahls getreulich behändiget werden. Uebrigens solle weder dieser außkauff, noch separation der Nachbarschafft Waltenspurg an ihrem gegen die übrige Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth und Schlanß bis dato gehabtten Vorrecht und præcedenz auf keinerlei weiß zu einigem præjudiz und nachtheil, es seye dan solches in diesem Kauff-Contracts und respective conventions-Instrument klar enthalten, noch direkte noch indirekte gereichen.

All disen in gegenwärtigen Kauff-Contracts und respective Conventions-Instrument Articlen, clausulen zc. geloben und versprechen wir anforderist die Nachbarschafft Waltenspurg als Käuffer und wir die Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth und Schlanß als Conventions-Interessenten bei unsern Treuen und Ehren hiemit in Krafft und Vorschein dises Brifs stet, vest und unverbrüchlich nachzukommen. Mit weniger geloben wir der Fürst und Abbt zu Disentiß und wir, daß gesamte Convent aldort bei unsern Treuen, glauben und Ehren in unserm und unsern Successorn Nahmen versichern und gewehren wir die Nachbarschafft Waltenspurg als Käuffer wie auch die Nachbarschafften Andest, Kuisß, Seth und Schlanß als Conventions-Interessenten bei diser Kauffs-

und Conventions-abfassung nit allein kräftigt zu conservieren, sondern auch unsererseits dieselben in ihrem proceß und genuß beruhiget und unangefochten zu lassen, wie wir dan auch all- und jeden unseren auf obbesagte Jurisdiction Haus, stall und garten in Waltenspurg habender Ansprach Recht und Gerechtigkeit, actionen und Exceptionen, welche die hieroben verschriebene Contracts- u. Conventionshaltung auf waß immer weiß hintertreiben möchte, kräftigt renuntieren und uns begeben, auch auf selbe hiemit renuntieret und uns begeben haben wollen.

Zu dessen standhaffter Bewürkung und glaubhaffter Bescheinung haben wir der Fürst u. Abbt zu Disentiß, und wir daß aldortige Convent, wir die Nachbarschafft Waltenspurg und wir die Nachbarschafften Andest, Kuis, Seth und Schlanß, dem Hochwürdigsten, des H. Röm. Reichs Fürsten und Herren Herren Joseph Benedikt Bischoffen zu Chur, wie auch dem Hochgebohrnen Herrn Herrn Paris, des H. Röm. Reichs Grafen von Wolckenstein und Seiner Kais. und Königl. Cathol.-Mayest.-würllichen Geheimen Rath, und Abgesandten an die Löbl. Republic Pündten dienstfreundlich und gehorsamlich erbetten, daß Hochdieselbe sammt Löbl. oberm Pundt drey gleichlautenden und unter unserem deren Interessenten underschrift und Insigel gefertigten Instrumenten Ihr hochfürst- Gräflich, und oberen Pundts Insigel (jedoch ansonsten ohnschädlich) vorgestellet und und eigne Hand- underschrift beigesezet haben, deren eins jedem Interessierten Theil behändig worden.

So geschehen alleß getreulich, sonder list und gefehrde, zu Chur, in dem Fürstl. Bischöfl. Residenz-Schloß an obverzeichnetem Jahr, Monat und Tag.

Es folgen beifolgende Unterschriften:

Joseph Benedict, Fürstbischof zu Chur, Paris, Graf von Wolckenstein, Marianus, Abbas, Johann von Vincenz, Landrichter, P. Maurus Wenzine, Dekanus, Pancrazi Sivi, Johannes de Cadonau im Namen der Nachbarschafft Waltenspurg, Jeremias Risch, Deputirter, Gio. Simeon Deslorin im Namen der übrigen Nachbarschafften.

Nicht weniger als sieben der Urkunde angehängte Siegel bestätigen und bekräftigen dieselbe.
